



S a t z u n g

der Stadt Friesoythe

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 03.02.2010 (Nds. GVBl. S. 41), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (GVBl. Seite 191) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. Seite 277), hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 17.07.2006 beschlossen, vom Landkreis Cloppenburg die Organisationsverantwortung für die Bereitstellung von Krippenplätzen auf der Grundlage der §§ 22 bis 24 a SGB VIII zu übernehmen.

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung der von der Stadt Friesoythe betriebenen Krippen werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in einer Krippe der Stadt Friesoythe zu den festgesetzten Zeiten einschl. evtl. zusätzlicher Leistungen.

§ 2

Gebührenhöhe

1. Die Gebühren für die Benutzung einer Krippe bemessen sich nach der vom Träger festgesetzten Regelbetreuungszeit für die jeweilige Gruppe zuzügl. etwaig in Anspruch genommener Sonderöffnungszeiten. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung. Sie beträgt das 1,00-fache der Kindergartengebühr nach Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen.
2. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Krippe oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

3. Wird ein Kind erst nach dem 15. eines Monats in der Krippe aufgenommen, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer Krippe, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
2. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in der Krippe veranlasst haben.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Krippenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch abweichend von Satz 1 erst zum Ende des Krippenjahres.
3. Als Krippenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08 eines Jahres bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt Friesoythe festgesetzt.
2. Die Gebühr ist am 15. Tag des laufenden Monats fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Friesoythe, den

Johann Wimberg
Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen

I. Gebührenhöhe

1. Die Gebühr beträgt pro Krippenjahr für

Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche

- 4,00 Stunden täglich (Regelgruppe)		1.980,00 €
	monatlicher Beitrag	276,00 €
- 5,00 Stunden täglich		2.484,00 €
	monatlicher Beitrag	207,00 €
- mehr als 6,00 Stunden tägl.		2.976,00 €
	monatlicher Beitrag	248,00 €
- ab 7,00 Stunden täglich		3.468,00 €
	monatlicher Beitrag	289,00 €
- ab 8,00 Stunden täglich		3.960,00 €
	monatlicher Beitrag	330,00 €
- ab 9,00 Stunden täglich		4.464,00 €
	monatlicher Beitrag	372,00 €
- ab 10 Stunden täglich		4.956,00 €
	monatlicher Beitrag	413,00 €
- Sonderöffnungszeiten		
	Früh-/Mittags- /Spätdienst	
	für jede angefangene halbe Stunde	168,00 €
	zusätzlicher monatlicher Beitrag	14,00 €

2. Die nach Abs. 1 festzusetzende Gebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

II. Gebührenstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr gemäß I. entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

	Regelgruppe		Ganztagsgruppen					Sonderöffnung je angef. ½ Std.
	Wöchentlich 20 Std.	Wöchentlich 25 Std.	Wöchentlich n. 30 Std.	Wöchentlich ab 35 Std.	Wöchentlich ab 40 Std.	Wöchentlich ab 45 Std.	Wöchentlich ab 50 Std.	
Anrechen- bares Ein- kommen	€	€	€	€	€		€	€
bis 25.565 €	72,00	90,00	107,00	126,00	144,00	162,00	180,00	6,00
bis 33.234 €	88,00	110,00	132,00	154,00	176,00	198,00	220,00	7,00
bis 43.460 €	111,00	139,00	165,00	195,00	222,00	250,00	278,00	9,00
bis 56.243 €	137,00	172,00	206,00	240,00	274,00	309,00	343,00	11,00
ab 56.244 €	165,00	207,00	248,00	289,00	330,00	372,00	413,00	14,00

III. Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. bei Eltern/Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 EURO jährlich auf das anrechenbare Einkommen gemäß IV. gewährt wird.

2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Eltern/Sorgeberechtigten einen Kindergarten oder eine Krippe, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. für das zweite Kind um 30 v. H., für das Dritte und jedes weitere Kind um 50 v. H.
3. Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern/Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen. Gebührenzahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

IV. Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergarten- bzw. Krippenjahres liegenden Kalenderjahres. Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach II. und III. weisen die Eltern/Sorgeberechtigten der Stadt Friesoythe durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigungen) nach.
3. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Stadt Friesoythe beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragserhebung ganz oder teilweise entfällt. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

V. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die gebührenpflichtigen Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Elterngebühr bei der Stadt Friesoythe beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch im Falle der Förderung bleiben die Eltern/Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i. S. des § 3 der Satzung.

VI. Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für die zusätzlichen Leistungen zu erheben.